

Der Verfasser bietet hier die erste erschöpfende Darstellung des Christentums in der kelto-romanischen Zeit unseres Vaterlandes. Im ersten Teil ist die Sicherheit bedeutungsvoll, mit der der Verfasser Existenz und Martyrium des hl. Florian verflieht. Er bringt die *passio Sti Floriani* lateinisch und deutsch. Ein schönes und abgerundetes Bild entwirft er vom hl. Severin, diesem „seltsamsten und edelsten Menschen“ (S. 63). Verfasser ist zu diesem Urteil berechtigt; hat er doch 1947 in Linz die *vita Severini* mit Kommentar herausgegeben. Im zweiten Teil gibt Noll ein genaues Inventar der römisch-christlichen Bodenfunde in Österreich nach den Bundesländern. In Oberösterreich wäre wohl bei Lorch das frühchristliche Grab mit dem schönen Bronze-Fingerring und Christusmonogramm nachzutragen, das 1952 freigelegt wurde. Die Zusammenschau der beiden Quellen im dritten Teil ist die Arbeit des erfahrenen und gewieften Historikers. Sie liest sich leicht, und man gewinnt daraus ein anschauliches Bild von der christlichen Frühzeit. Der Abhandlung sind genaue Pläne der christlichen Kultbauten, Tafeln mit schönen Lichtbildern der Fundgegenstände und eine Übersichtskarte beigegeben. Die Abhandlung ist sehr lesenswert für Religionslehrer und Historiker aller Schulgattungen und bietet einen dauernden Gewinn.

Mühlheim am Inn

Dr. Franz Neuner

Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der *Cautio Criminalis* in der Geschichte der Hexenverfolgungen. Von Dr. Hugo Zwetsloot S. J. (346.) Trier 1954, Paulinus-Verlag. Kart. DM 9.—.

Es ist bedauerlich, daß im Namen des Christentums die Hexenprozesse geführt wurden; nur ein schwacher Trost, daß protestantische weltliche Richter im 17. Jahrhundert noch grausamer gegen Zauberer und Hexen vorgingen als die katholischen geistlichen Hexenrichter und daß später noch abscheulichere Gesinnungsprozesse geführt wurden und heute noch geführt werden. Noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vertrat das katholische Amtsgericht Fürstenberg die Ansicht: „haereticum est dicere, non esse magos, quinimo est de fide catholica“ (S. 318). Dabei hat schon der aus karolingischer Zeit stammende „Canon episcopi“, aufgenommen in das *Decretum Gratiani* c. 12, C. XXVI, qu. 5, die Tatsache des Hexenrittes, der Verwandlung in Tiere usw. bestritten. Aber gestützt auf die Bulle „Summis desiderantes“, behaupten die Verfasser des „Mal eus maleficarum“, das gelte nur für die damaligen Hexen, aber die Hexen ihrer Zeit trafe das und noch viel mehr.

Zwetsloot bringt ausreichendes Material, so daß man sich in die unheilvolle Verwirrung eines Großteiles der Menschen des 15. bis 17. Jahrhunderts hineindenken kann; wie es zu einer Prozeßführung kam, bei der Ankläger und Richter eine Person war, ein Verteidiger nur ausnahmsweise zugelassen wurde und schon ein Verdacht genügte, auf der Folter Geständnisse zu erpressen, deren nachträglicher Widerruf nicht anerkannt wurde, auch nicht von der Mehrheit der vor der Hinrichtung zugelassenen Beichtväter. Um so größer ist das Verdienst des edlen, mutigen Jesuiten Friedrich Spee, der seine Bedenken gegen Hexenglauben und Hexenprozesse vorbrachte, obwohl selbst in seinem Orden dieser Wahn verbreitet war. Spee starb 1635, aber erst 1745 wird im katholischen Würzburg, 1782 im protestantischen Glarus die letzte Hexe hingerichtet. Zwetsloots Arbeit ist ein wertvoller Beitrag zu einem traurigen Kapitel der Kirchengeschichte, wenn auch seine Ausdrucksweise manchmal umständlich, stellenweise auch unklar ist.

Stift St. Florian

Dr. Adolf Kreuz

Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileia bis zum Ende der Staufer. Von Heinrich Schmidinger. (Publikationen des Österreichischen Kulturinstitutes in Rom I/1.) (XVI u. 178.) Graz—Köln 1954, Verlag Hermann Böhlaus Nachf. Brosch. S 86.—.

Die enge Verflechtung geistlicher und weltlicher Interessen ist ein Charakteristikum des frühen und hohen Mittelalters. Dieser entsprechend war auch die Stellung der Bischöfe, die vielfach zugleich auch zu Landes-

fürsten emporstiegen. An dem Beispiel von Aquileja wird uns in der vorliegenden Untersuchung Vorteil und Nachteil solcher Bindung besonders anschaulich vor Augen geführt. Mustergültig werden vorerst die Begriffe geklärt und die Grundlagen der weltlichen Herrschaft aufgezeigt. Wir erleben den Aufstieg zur Territorialherrschaft, sehen den Höhepunkt unter dem Patriarchen Wolfger (1204—1218), der noch dazu von Passau gekommen ist, und können den beginnenden Verfall der Landesherrlichkeit beobachten. Diese Schöpfung des Kaisertums auf vorgeschenktem Posten war, wie sehr richtig aufgezeigt wird, in ihren Daseinsbedingungen am dieses gebunden.

Unter Berücksichtigung eines umfangreichen Quellenmaterials und nach Einsichtnahme in die einschlägige Literatur hat es der Verfasser, der jetzt als wissenschaftlicher Sekretär am Österreichischen Kulturinstitut in Rom tätig ist und die alte Tradition des ehemaligen Österreichischen Historischen Instituts in Rom aufrechthält, verstanden, den geschichtlichen Ablauf dieser Auseinandersetzung vor uns hintreten zu lassen. Die Publikation verdient nördlich und südlich der Alpen Beachtung und möge der hoffnungsvolle Beginn einer neuen Reihe von Abhandlungen unseres römischen Instituts sein.

Linz a. d. D.

DDr. Josef Lenzenweger

Die landesfürstliche Visitation von 1544/1545 in der Steiermark. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Innerösterreichs. Von Karl Eder. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Herausgegeben von der Historischen Landeskommision für Steiermark, XV. Band.) (105.) Graz 1955, Selbstverlag der Historischen Landeskommision.

Die religiöse Auseinandersetzung des 16. Jahrhunderts war für Kirche und Staat von existentieller Bedeutung. Diese Tatsache lässt uns die landesfürstlichen Visitations des Zeitraumes einigermaßen verstehen. Es handelte sich ja dabei um staatliche Maßnahmen, wenn auch unter den Kommissären in den verschiedenen Ländern in der Regel auch ein Geistlicher war. Gerade um 1544/1545 schieden sich die Fronten immer mehr, ging es um Sein und Nichtsein nicht nur für den alten Glauben, sondern weithin auch für den katholischen Landesfürsten und seine Gewalt. Mit bewundernswerter Genauigkeit erfahren wir aus zeitgenössischen Berichten interessante Einzelheiten über die damaligen Zustände. Für einen oberflächlichen Beobachter könnte der Eindruck entstehen, es habe sich nichts geändert, es sei alles beim Alten geblieben. Mit Geschick aber führt uns der Verfasser in das tiefere Verständnis dieser wertvollen Quelle ein, wenn er zum Schlusse seiner Arbeit Zusammenfassung und Ergebnisse bringt. Die neue Lehre war bereits weit und tief eingedrungen. Daneben aber können wir auch die Standhaftigkeit der Benediktinerinnen von Göss bewundern, die trotz aller Wirrnisse und der adeligen Insassen, deren Verwandte in der Welt sich längst der Reformation verschrieben hatten, am alten Glauben und an klösterlicher Zucht unerschütterlich festhielten.

In gewohnter Weise hat es der gelehrte Verfasser verstanden, trotz des Verlustes der Originalniederschriften des einschlägigen Visitationsprotokolls aus den noch vorhandenen Teilausschriften ein anschauliches Bild der damaligen Verhältnisse zu entwerfen. Es freut uns besonders, daß er dabei seine Liebe zur oberösterreichischen Heimat und zur Kirchengeschichte erneut unter Beweis stellt.

Linz a. d. D.

DDr. Josef Lenzenweger

Die Zwölfapostellehre. Eine urchristliche Gemeindeordnung. 2. Auflage. (80.) — **Die Briefe des hl. Ignatius von Antiochien.** 4. Auflage. (60.) — **Cyrill von Jerusalem, Einweihung in die Mysterien des Christentums.** 2. Auflage. (58.) — Sämtliche aus dem Griechischen übertragen und eingeleitet von Ludwig A. Winterswyl. (Reihe: Zeugen des Wortes.) Freiburg 1954, Verlag Herder. Pappbd. je DM 2.80.

Inmitten der Hast und Geschäftigkeit unserer Tage, von der auch die Seelsorger manchmal mitgerissen zu sein scheinen, wirkt die Veröffent-